



KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 2000

Ausgabe-Nr. 6

Ausgabetag 11.02.2000

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT ENNIGERLOH			
75	04.02.00	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 301 „Schliekstraße / B 475“	161 – 163
GEMEINDE EVERSINKEL			
76	03.02.00	a) Erneute öffentliche Auslegung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes Darstellung einer gewerblichen Baufläche nördlich der K 3 / Zweckbestimmung: Garten- und Landschaftsbaubetriebe	164 – 165
77	03.02.00	b) 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Esch I“ im vereinfachten Verfahren	166 – 167
X 78	03.02.00	c) Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schmaler Kamp“ im vereinfachten Verfahren	168 – 170
79	03.02.00	d) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Molkerei“ hier: 1. Änderungsbeschluss 2. Bürgerbeteiligung	171 – 172

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-25 05 Fax: 0 25 81 / 53-21 41
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
80	03.02.00	e) 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbe- und Industriegelände“ im vereinfachten Verfahren hier: 1. Änderungsbeschluss 2. Öffentliche Auslegung	173 – 174
81	03.02.99	f) Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Hoetmarer Straße“	175 – 177
82	03.02.00	g) Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Reitgelände Wester“	178 – 180
STADT SASSENBERG			
83	17.11.99	Umlegungsverfahren Sassenberg-Füchtorf „Düpe-Süd“	181 - 185
STADT TELGTE			
84	04.02.00	a) Baulandumlegung Telgte „Gewerbepark Kiebitzpohl“ – Vorwegnahme der Entscheidung	186
85	09.02.00	b) 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ hier: Öffentliche Auslegung	187
WASSER- UND BODENVERBAND SENDENHORST-ENNIGERLOH			
86	03.02.00	Einladung zur Mitgliederversammlung	188 - 189
KREIS WARENDORF			
87	08.02.00	a) Öffentliche Ausschreibung von Dachdeckungsarbeiten	190 – 191
88	08.02.00	b) Öffentliche Ausschreibung der Sanierung Sonnenschutzanlage am Berufskolleg Ahlen	192 - 193
89	04.02.00	c) Durchführung von Truppenübungen	194

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet Hoetmarer Straße" vom 03.02.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 02.02.2000 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet Hoetmarer Straße" entsprechend dem Planentwurf vom 29.07.1999 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 27.01.2000."

Im Wege der Änderung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um südlich des bereits vorhandenen Gewerbegebietes liegende Grundstücksflächen zum Zwecke der Festsetzung weiterer Gewerbeflächen erweitert. Daneben sieht der Bebauungsplan eine Änderung der Erschließungssituation mit Planung eines Kreisverkehrs sowie einer Bedarfsfläche für einen Radweg am südwestlichen Plangebietsrand vor.

Der Bereich der Änderungsplanung ist in der Anlage kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 20 "Gewerbegebiet Hoetmarer Straße" in der Fassung der 4. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags
montags
mittwochs

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

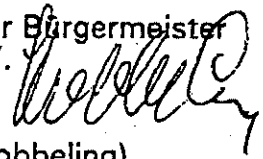
unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

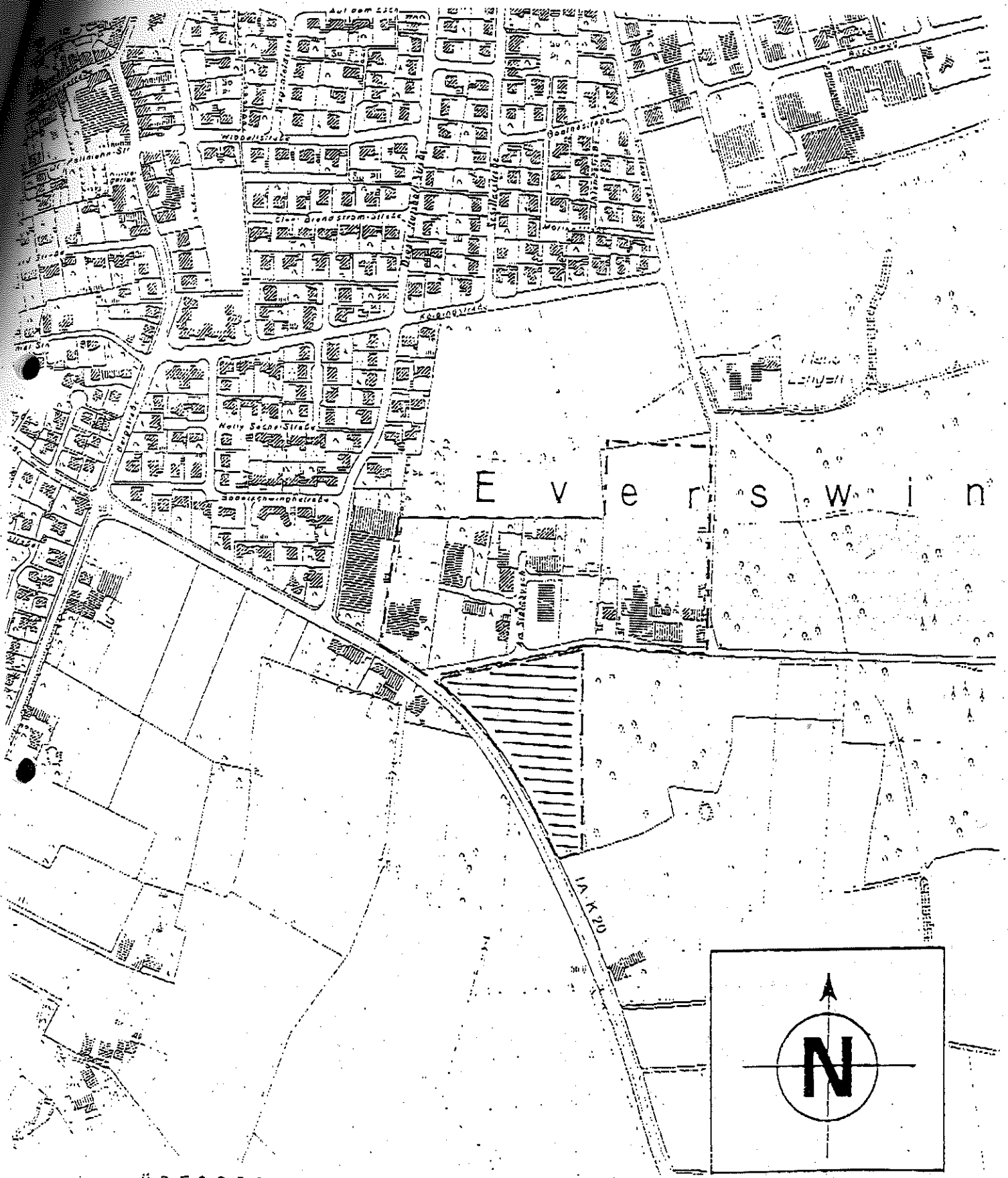
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 03.02.2000

Der Bürgermeister
i.V.


(Hobbeling)

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet Hoetmarer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1 : 5.000



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
=== Erweiterungsbereich